

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3570/73 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1973

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽⁴⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und Artikel 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 ⁽⁶⁾ und Artikel 2 der Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 1019/67/EWG ⁽⁸⁾, die allgemeine Richtlinie betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreide- bzw. dem Reissektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Auf Grund derselben Verordnungen ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen ; ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie dem Umstand Rechnung zu tragen, daß Marktstörungen in der Gemeinschaft möglichst zu vermeiden sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 des Rates vom 23. Juli 1968 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/73 ⁽¹⁰⁾, bestimmt in Artikel 6 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 vorgesehenen Kriterien ist den bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunderzeugnissen Rechnung zu tragen. Deshalb sollte, wie dies für die Bestimmung des beweglichen Teilbetrags vorgesehen ist, der Durchschnitt der auf die betreffenden Grunderzeugnisse im Laufe eines repräsentativen Zeitabschnitts, der aus den ersten 25 Tagen des dem Ausfuhrmonat vorangehenden Monats besteht, zu erhebenden Abschöpfungen berücksichtigt werden. Dieser Durchschnitt ist je nach dem im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreis zu korrigieren.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1077/68 ⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2764/71 ⁽¹²⁾, ist für bestimmte Erzeugnisse der Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr um die Auswirkung des für das Grunderzeugnis gewährten Erstattungsbetrags bei der Ausfuhr zu vermindern.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoffmenge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt, berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwendungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeugnisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen für die

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽⁶⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.⁽⁷⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.⁽⁸⁾ ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 13.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 30.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 1.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 30.

verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grund-erzeugnis gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, auf Grund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Manihotwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich; für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es auf Grund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welt-handel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhr-erstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2806/71 ⁽¹⁾ hat die ergänzenden Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reis-verarbeitungserzeugnisse festgelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1973

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann während dieser Zeit geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 unterliegenden Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 9.

ANHANG

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag in RE/100 kg (Drittländer)
11.01 C (I)	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	—
11.01 C (II)	Mehl von Gerste, unter der Nr. 11.01 C (I) nicht aufgeführt	—
11.01 D (I)	Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.01 D (II)	Mehl von Hafer, unter der Nr. 11.01 D (I) nicht aufgeführt	—
11.01 E (I)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.01 E (II)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—
11.01 E (III)	Mehl von Mais, unter den Nrn. 11.01 E (I) und (II) nicht aufgeführt	—
11.01 F	Mehl von Reis	—
11.01 H	Mehl von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
11.02 A III (a)	Grobgrieß und Feingriß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.02 A III (b)	Grobgrieß und Feingriß von Gerste, unter der Nr. 11.02 A III (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A IV (a)	Grobgrieß und Feingriß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.02 A IV (b)	Grobgrieß und Feingriß von Hafer, unter der Nr. 11.02 A IV (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A V (a)	Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	—
11.02 A V (b)	Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	—
11.02 A V (c)	Grob- und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	—
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingriß von Reis	—
11.02 B I a) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	—
11.02 B I a) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B I a) 2 (aa)	Gestutzter Hafer	—
11.02 B I a) 2 bb) (11)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	—
11.02 B I a) 2 bb) (22)	Körner von Hafer, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 2 bb) (11) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag in RE/100 kg (Drittländer)
11.02 B I b) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	—
11.02 B I b) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. 11.02 B I b) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B I b) 2 (aa)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	—
11.02 B I b) 2 (bb)	Körner von Hafer, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 B I b) 2 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B II a) (1)	Körner von Weizen, geschält, nicht geschnitten oder geschrotet ⁽²⁾	—
11.02 C III (a)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 1. Kategorie	—
11.02 C III (b)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 2. Kategorie	—
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlförmig geschliffen ⁽³⁾	—
11.02 D II	Körner von Roggen, nur geschrotet	—
11.02 E I b) 1 (aa)	Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.02 E I b) 1 (bb)	Flocken von Gerste, unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 E I b) 1 (aa) nicht aufgeführt	—
11.02 E I b) 2 (aa)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.02 E I b) 2 (bb)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.02 E I b) 2 (cc)	Flocken von Hafer, unter den Nrn. 11.02 E I b) 2 (aa) und 11.02 E I b) 2 (bb) nicht aufgeführt	—
ex 11.02 E II c) (1)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
ex 11.02 E II c) (2)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
ex 11.02 E II c) (3)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—
11.02 E II c) 1	Flocken von Reis	—
11.02 F III	Pellets aus Gerste	—
11.02 F IV	Pellets aus Hafer	—
11.02 F V	Pellets aus Mais	—
11.02 G I	Keime von Weizen, auch gemahlen	—
11.02 G II	Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen	—
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	—

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag in RE/100 kg (Drittländer)
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	—
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	—
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	—
11.07 B	Malz, geröstet	—
11.08 A I	Stärke von Mais	—
11.08 A III	Stärke von Weizen	—
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln	—
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke	—
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet, mit einem Proteingehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr ($N \times 6,25$)	—
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾	—
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, außer in Form von weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾	—
17.05 B I	Glukose (Dextrose), aromatisiert oder gefärbt, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	—
17.05 B II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert	—
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
23.02 A I b) 1	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen, ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung	—
23.02 A I b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung oder ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	—
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	—
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, unter der Nr. 23.02 A II a) nicht aufgeführt	—
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr ($N \times 6,25$)	—

⁽⁴⁾ Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Grobgrieß und Feingrieß von Mais,
— von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen,
— von denen weniger als 5 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.

⁽⁵⁾ Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

⁽⁶⁾ Perlformig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

⁽⁷⁾ Dieses zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis bekommt auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG die gleiche Ausfuhrerstattung wie das zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B II gehörende Erzeugnis.